

Elterninitiative Bollerwagen e.V.

Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband/ Landesverband NRW

Halbenmorgen 5
51427 Bergisch Gladbach
Telefon 02204/61633
E-mail: bollerwagen@netcologne.de
www.bollerwagen-refrath.de

Unter Bezugnahme auf Ihren Antrag zur Aufnahme Ihres Kindes wird nachfolgender

BETREUUNGSVERTRAG

mit Ihnen, als Sorgeberechtigte abgeschlossen:

Name, Vorname des Kindes _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit _____

Anschrift: _____

Sorgeberechtigte

Name, Vorname der Mutter: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

Telefon privat: _____

dienstlich: _____

Handynummer für den Notfall _____

Berufsangabe: _____

Arbeitgeber: _____

Name, Vorname des Vaters: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

Telefon privat: _____

dienstlich: _____

Handynummer für den Notfall _____

Berufsangabe: _____

Arbeitgeber: _____

1. Ein Platz für Ihr Kind -----steht ab _____

in folgender Gruppenform zur Verfügung:

Gruppenform 1: 20 Kinder von 2 bis 6 Jahre

Gruppenform 2: 10 Kinder von 0 bis 3 Jahre + 5 Kinder 3 – 6 Jahre

Gruppenform 3: 25 Kinder von 3 – 6 Jahre

45 Wochenstunden

35 Wochenstunden

25 Wochenstunden

2. Vertragsbedingung / Kosten

Dieser Vertrag ist nur unter der Bedingung wirksam, dass mindestens einer der Sorgeberechtigten Mitglied im Bollerwagen e.V. ist.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die nicht durch das Jugendamt gedeckten Kosten für die Betreuung des Kindes zu tragen. Hierunter fallen das Essensgeld, die Sanitärumlage sowie der Trägeranteil. Die Kosten werden anteilig monatlich geschuldet. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich insoweit einem Lastschrifteinzug zuzustimmen. Die Höhe der Kosten werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei kann sich eine Kostenbeteiligung an der Höhe des Einkommens der Eltern orientieren. Vergünstigungen aufgrund des Einkommens können nur bei Vorlage geeigneter Unterlagen gewährt werden.

Trägeranteil, Sanitärumlage sowie das Essensgeld sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 3. eines jeden Monats zu entrichten. Sie sind ganzjährig in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt auch für die Ferienzeiten und sonstigen Schließungstage ebenso wie auch für die Schließungszeiten, die vom Träger als auch behördlich aufgrund besonderer Vorkommnisse angeordnet werden sowie bei Fehlzeiten des Kindes.

Die Zahlung des Beitrages und des Essengeldes an den Träger erfolgt durch Bankeinzug.

3. Öffnungszeiten

Der Bollerwagen ist geöffnet von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr – 16:30 Uhr.

Die Öffnungszeiten können unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Bedingungen für die personelle Besetzung durch die Elterninitiative Bollerwagen e.V. geändert werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass seitens der Stadt Bergisch Gladbach die Reduzierung der Öffnungs – oder Betreuungszeiten vorgeschrieben wird.

4. Schließungszeiten

Die Tageseinrichtung schließt jährlich für einen Zeitraum von 4 Wochen. Darauf entfallen in der Regel drei Wochen in den Schulsummerferien und eine Woche zwischen Weihnachten und Neujahr.

Ein Schließung kann auch aus anderen Gründen erfolgen, z.B. ansteckende Krankheiten, unvorhersehbarer Ausfall von pädagogischen Kräften und in Ermangelung der Eltern, Elterndienste auszuführen. Eine Erstattung der Kostenbeiträge erfolgt für diese Zeiträume nicht.

5. Besuch

Es wird erwartet, dass sich das Kind regelmäßig während der Dauer der Kernbetreuung im Bollerwagen befindet, um dem pädagogischen Konzept des Bollerwagen e.V. Rechnung zu tragen. Falls ein Besuch kurzfristig nicht erfolgen kann, ist die Einrichtung bis 9:00 Uhr des jeweiligen Tages telefonisch zu benachrichtigen.

Es gilt eine tägliche Kernbetreuungszeit als verbindlich. Da die Betreuungszeiten zwischen 25 und 45 Wochenstunden liegen, variieren die Kernbetreuungszeiten. Für den Betreuungsumfang von 35 und 45 Wochenstunden umfassen die Kernbetreuungszeiten den Zeitraum 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Bei den Plätzen mit einer Wochenstundenzeit von 25 Stunden beginnt die Kernzeit um 9:00 Uhr und endet

frühestens nach dem gemeinsamen Mittagessen.

6. Nachweis über Gesundheitsvorsorge / Erkrankungen

Bei der Aufnahme des Kindes ist von den Sorgeberechtigten gemäß KiBiZ eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung durch die Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Sorgeberechtigten sollen einen Nachweis über die erfolgte Tetanus – Impfung durch Kopie des Impfausweises erbringen.

Erkrankte Kinder dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen.

Soweit ein Kind an Fieber, Erbrechen oder Durchfall erkrankt ist, ist ein Anspruch auf Wiederaufnahme der Betreuung erst dann gegeben, wenn das Kind innerhalb der letzten 24 Stunden vor der Betreuung nicht mehr von Fieber, Erbrechen oder Durchfall betroffen ist (24-Stunden-Regel).

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ansteckende Erkrankungen des Kindes sofort anzuzeigen, insbesondere Infektionskrankheiten wie Masern, Scharlach, Gehirnhautentzündungen und Keuchhusten. Nach einer ärztlich behandelten, ansteckenden Erkrankung muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind gesund ist. Andernfalls kann der Bollerwagen e.V. die Betreuung des Kindes ablehnen.

In der Tageseinrichtung werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Bei chronisch, nicht ansteckend erkrankten Kindern kann bei Vorlage eines ärztlichen Attests eine Ausnahme gewährt werden. Voraussetzung ist die ausdrückliche Zustimmung der Tagesstättenleitung, nötigenfalls die Zustimmung des Bollerwagen e.V.

Die Sorgeberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie das beigefügte Merkblatt Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“ gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz zur Kenntnis genommen haben und die hieraus hervorgehenden Verpflichtungen einhalten.

Tritt während der Betreuung in der Einrichtung eine Verletzung, Erkrankung oder der Verdacht auf Erkrankung auf, werden die Eltern kurzfristig telefonisch benachrichtigt und sind verpflichtet, das Kind - falls erforderlich - unverzüglich abzuholen. Die Erziehungsberechtigten geben dem Träger bekannt, welche Personen in dringenden Fällen bei Nichterreichung der Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden können und welche/r Arzt/Ärztin im Bedarfsfall konsultiert werden kann. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass im Notfall jede Ärztin/Arzt konsultiert werden kann.

Im Falle eines Läusebefalls des Kindes ist eine Betreuung des Kindes in der Einrichtung ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme der Betreuung erfolgt erst, wenn das Kind läuse- und nissenfrei ist. Diesbezüglich werden von den Erziehern Kontrollen durchgeführt. Diese Maßnahme ist nötig, um eine Ausbreitung des Befalls auf die anderen Kinder zu verhindern. Daher wird den Betreuern auch gestattet, im Vorfeld präventiv als auch im Nachgang bei den in Betreuung befindlichen Kindern stichprobenartige Kopfkontrollen durchzuführen.

7. Aufsichtspflicht

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Kindertagesstätte obliegt der Verantwortung der Sorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Fachkräfte der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Sorgeberechtigten oder deren Vertreter. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Soll das Kind allein den Heimweg antreten, muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Sorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt den Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht über ihre Kinder.

8. Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle in der Einrichtung und auf dem Wege zur oder von der Einrichtung; auf dem Weg jedoch nur, wenn das Kind in Begleitung einer Person ist, die mindestens 14 Jahre alt ist.

Versichert sind grundsätzlich auch alle Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung ergeben, auch Unternehmungen außerhalb der Einrichtung.

9. Haftung für Sachen

Für Wertgegenstände, Geld und Kleidung, die mitgebracht werden, übernimmt der Bollerwagen e.V. keine

Haftung, es sei denn der Verlust oder die Beschädigung beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Verhaltens der Mitarbeiter oder des Vereins.

Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass die Aufmerksamkeit der Mitarbeiter in erster Linie den Kindern und nicht den mitgebrachten Sachen gilt. Wertvolle Gegenstände dürfen daher grundsätzlich nicht in den Bollerwagen mitgebracht werden.

10. Kündigung / Vertragsänderung

Die Kündigung des Betreuungsvertrages muss schriftlich erfolgen und ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres (31.7.) möglich.

Der Betreuungsvertrag endet spätestens ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird.

Im Falle eines Umzuges des Kindes aus dem Bereich der Stadt Bergisch Gladbach ist der Bollerwagen e.V. zur Kündigung -auch ohne Frist- zum Ende des laufenden Kalenderjahres berechtigt.

Eine vorzeitige Abmeldung ist in begründeten Fällen zulässig, bedarf aber der schriftlichen Bestätigung durch den Bollerwagen e.V. Es ist eine Frist von 3 Monaten zum Monatsende einzuhalten.

Eine Kündigung vor Beginn der Betreuung ist außer im unten aufgeführten Fall ausgeschlossen.

Die Sorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass der Betreuungsvertrag auf der derzeitigen Rechtslage beruht. Sollte sich durch geänderte Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach der Bollerwagen e.V. zur Wahrung der weiteren Finanzierbarkeit gezwungen sehen, eine Änderung der Betreuungsstruktur insbesondere der Gruppenformen vorzunehmen, behält er sich insoweit die Möglichkeit der jederzeitigen Vertragskündigung vor.

Der Bollerwagen e.V. kann den Betreuungsvertrag einseitig außerordentlich kündigen, wenn insbesondere einer der nachstehenden Gründe vorliegt:

- wenn ein Verbleib des Kindes aufgrund seines Verhaltens als nicht möglich angesehen wird,
- wenn das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann
- wenn trotz Abmahnung kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung erfolgt,
- bei Nichteinhalten der Betreuungskernzeiten trotz Abmahnung,
- wenn die Sorgeberechtigten trotz Abmahnung ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bollerwagen e.V. nicht nachkommen,
- bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten der Sorgeberechtigten, das eine Zusammenarbeit mit diesen nicht mehr möglich macht
- wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist,
- wenn die Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages führten, nicht der Wahrheit entsprechen, unzutreffend oder unvollständig sind
- wenn Wohnsitzänderungen während der Vertragslaufzeit falsch oder fehlerhaft mitgeteilt werden.

11. Verpflichtungen der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich,

- den Betreuungsvertrag zu erfüllen und, soweit eine entsprechende Leistung in Anspruch genommen wird, an den Träger einen kostendeckenden Beitrag für die Verpflegung über Mittag zu zahlen. Eine Rückzahlung für nicht eingenommene Mahlzeiten erfolgt nicht.
- den von der Mitgliederversammlung festgelegten Trägeranteil zu bezahlen,
- den von der Mitgliederversammlung festgelegten Vereinsbeitrag zu bezahlen.
- Soweit die Höhe des Vereinsbeitrages oder des Trägeranteils nach dem jährlichen Einkommen bestimmt werden soll, sind geeignete Einkommensbelege (insbesondere Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres) als Nachweis für das tatsächlich erzielte Einkommen des betreffenden Kindergartenjahres vorzulegen. Soweit das Einkommen nicht nachgewiesen wird, kann eine Staffelung nicht vorgenommen werden. Es erfolgt dann eine Einstufung auf der höchsten Stufe.
- Die / der Erziehungsberechtigte/n verpflichtet/en sich, das Kind pünktlich zur Schließungszeit abzuholen. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der Leitung.
- Im Sinne eines steten Informationsaustausches sind die regelmäßige Teilnahme an Elternabenden und Mitgliederversammlungen und aktive Mitarbeit erforderlich.
- Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, jede Änderung des Wohnsitzes des Kindes sofort dem Bollerwagen e.V. mitzuteilen.

- Sie sichern ausdrücklich zu, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach hat oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.
- Die Sorgeberechtigten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die freiwillige Leistung der Stadt Bergisch Gladbach vom Wohnsitz in Bergisch Gladbach abhängig ist. Diese Leistung wird bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung, die Änderung des Wohnsitzes anzuzeigen, durch die Stadt gekürzt. In diesem Fall verpflichten sich die Sorgeberechtigten gesamtschuldnerisch, die ausbleibende Forderung dem Bollerwagen e.V. zu erstatten
- Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig, alle Erklärungen im Hinblick auf diesen Vertrag abzugeben und entgegen zu nehmen. Sie haften für alle Verpflichtungen aus dem Betreuungsverhältnis als Gesamtschuldner.

12. Datenweitergabe

Der Betreuungsvertrag ist Grundlage für die Berechnung der finanziellen öffentlichen Förderung und wird vom Träger als Nachweisdokument dem Jugendamt vorgelegt (§ 18 (2) KiBiz).

Der Träger weist darauf hin, dass die Erziehungsberechtigten verpflichtet sind, dem Träger der Tageseinrichtung zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) folgende Daten mitzuteilen: Name und Vorname des Kindes, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache und Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern. Der Träger ist gem. § 12 KiBiz berechtigt und verpflichtet, diese Daten sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem KiBiz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern und nur denjenigen Personen zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

Der Träger wird gemäß § 23 KiBiz die zur Erhebung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt mitteilen. Die Daten, die er gemäß § 14 (3) Kinderbildungsgesetz zur Durchführung des Sprachstandsfeststellungs-Verfahrens erhebt, werden von ihm dem jeweiligen Schulamt übermittelt.

Darüber hinaus werden ohne zwingende gesetzliche Grundlage kindbezogene Daten grundsätzlich nur an die Erziehungsberechtigten weitergegeben.

13. Allgemeines / Pädagogisches Konzept

Als Grundlage für die Arbeit in der Kindertagesstätte gelten die gesetzlichen Grundlagen, das Pädagogische Konzept und die Vereinssatzung. Eine Weiterentwicklung der konzeptionellen Vorstellungen bleibt vorbehalten.

Die Eltern werden regelmäßig über den Stand des Bildungs – und Entwicklungsprozesses ihres Kindes informiert. Die Entwicklung der Kinder soll laut "Bildungsvereinbarung NRW" beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Für die Erstellung einer Bildungsdokumentation jedes einzelnen Kindes ist die ausdrückliche Zustimmung der Eltern erforderlich.

Die Sorgeberechtigten erhalten die "Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Bildungsdokumentation nach der Bildungsvereinbarung NRW" und geben diese ausgefüllt an die Einrichtung zurück.

14. Sonstiges

Sollte eine Vertragsklausel unwirksam sein, bleibt der Vertrag unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen im Übrigen wirksam. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Bergisch Gladbach, den _____
Bollerwagen e.V.

Unterschrift(en) des/der Sorgeberechtigten

Unterschrift Vorstand

Anlagen: Satzung

Pädagogisches Konzept

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG

Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Bildungsdokumentation nach der
Bildungsvereinbarung NRW